



BESCHLUSS

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Julius K9 Bt
Fas Utca 11
H-2310 Sziegetszentmiklos

vertreten durch:

Dr. Peter SCHMAUTZER Rechtsanwalt
Lerchenfelderstraße 39
1070 Wien
Tel: 5264283 Serie
Zeichen: JuliusK9/PraiMi-Exe

Verpflichtete/r

[REDACTED]

3100 St. Pölten

Wegen:

5.000,00 EUR samt Anhang (Exekution zur Erwirkung von anderen unvertretbaren Handlungen und Fahrnisexekution und Forderungsexekution)

1. Der Antrag auf Vollzug der angedrohten Beugemaßnahme vom 22.09.2015 wird bewilligt.
Über die verpflichtete Partei wird eine

GELDSTRAFE von EUR 16.000,-- (in Worten: sechzehntausend) VERHÄNGT.

Die verpflichtete Partei wird aufgefordert, binnen einer weiteren **Frist von 4 Wochen** über sämtliche von ihr erzielten Umsätze unter Angabe der Verkaufsmengen und der Einkaufs- und Verkaufspreise sowie unter Vorweisung der Belege Rechnung zu legen und die Richtigkeit der Rechnungslegung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen, widrigenfalls auf Antrag der betreibenden Partei eine weitere Geldstrafe in Höhe von EUR 18.000,-- verhängt wird.

2. Die Kosten der betreibenden Partei für den Antrag auf Verhängung der Geldstrafe werden mit EUR 151,34 (darin EUR 25,22 USt) als weitere Exekutionskosten bestimmt.

BEGRÜNDUNG:

Da die verpflichtete Partei trotz Exekutionsbewilligungsbeschluss mit Androhungsbeschluss

die geschuldete Handlung nicht vorgenommen hat, war über Antrag der betreibenden Partei die Geldstrafe zu verhängen und gleichzeitig eine weitere verschärfte Beugemaßnahme anzudrohen.

Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung 4
Sankt Pölten, 28. September 2015
Mag. Anna Fellner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG